Beilage II

Autor(en): **Tobler, J.J.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode**

Band (Jahr): **17 (1850)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-744487

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zu diesem Ziele wird die Volksschule wesentlich mitwirken. Dieser erhebende Gedanke ist wol geeignet, unsere Kraft zu stärken, uns die Mühen des Berufes leichter zu machen und diejenige innere Befriedigung zu verschaffen, die nur aus einer edeln Handlung fließt.

Ich erkläre hiemit die diesjährige ordentliche Schulsynode als eröffnet.

Beilage II.

Der Erziehungsrath

nach Einsicht der Petition der Schulsynode, betreffend rechtzeitige und umfassendere Mittheilung der Lehrmittel behufs Begutachtung durch die Lehrerschaft, auf den Antrag der zweiten Sektion,

beschließt:

Es sei der Synode mitzutheilen:

1. Es lasse sich über die Mittheilung der Lehrmittel behufs Begutachtung durch die Kapitel keine allgemeine Norm festsetzen.
2. Der Erziehungsrath gehe jedoch von dem Grundsatze aus, daß
   a) die Lehrmittel, wo es immer die Natur derselben gestatte, und nicht unverhältnißmäßig große Opfer erfordert werden, jedem einzelnen Lehrer rechtzeitig mitgetheilt werden sollen;
   b) daß über die Art und Weise der Mittheilung von Lehrmitteln, bei denen dieß nicht möglich sein sollte, der Erziehungsrath je im einzelnen Falle, und zwar mit Rücksicht auf eine möglichst vollständige Begutachtung das Geeignete verfügen werde.

Zürich, den 10. April 1850.

Vor dem Erziehungsrathe,
der erste Sekretär:
J. J. Tobler, Pfarrer.